# ENTSCHEIDUNG DER KOMMISSION

## vom 14. Dezember 1965

## zur erneuten Änderung ihrer Entscheidung vom 10. November 1964 über die Erhebung von Ausgleichsabgaben auf Einfuhren von Dextrin auf der Grundlage von Kartoffelstärke und von löslicher oder gerösteter Kartoffelstärke aus verschiedenen Mitgliedstaaten in die Italienische Republik

**(Der französische, der italienische und der niederländische Text sind allein verbindlich)**

(66/57/EWG)

**DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN WIRTSCHAFTSGEMEINSCHAFT —**

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf den gemäß Artikel 235 des Vertrages gefaßten Beschluß des Rates vom 4. April 1962 (1) zur Erhebung einer Ausgleichsabgabe auf bestimmte Waren, die durch Verarbeitung landwirtschaftlicher Erzeugnisse entstehen, verlängert und geändert durch Beschluß vom 29. März 1965 (2), verlängert durch Beschluß vom 15. Juni 1965 (3), erneut verlängert und geändert durch Beschluß vom 26. Oktober 1965 (4),

gestützt auf den Beschluß des Rates vom 4. April 1962 (5) zur Aufstellung eines Verzeichnisses der Waren, auf welche der vorgenannte Beschluß Anwendung finden kann,

gestützt auf die Entscheidung der Kommission vom 10. November 1964 (6) über die Erhebung von Ausgleichsabgaben auf Einfuhren von Dextrin auf der Grundlage von Kartoffelstärke und von löslicher oder gerösteter Kartoffelstärke aus verschiedenen Mitgliedstaaten in die Italienische Republik, geändert durch Entscheidung vom 21. Dezember 1964 (7), verlängert und geändert durch Entscheidung vom 31. März 1965 (8), verlängert durch Entscheidung vom 18. Juni 1965 (9) und vom 27. Oktober 1965 (10),

in Erwägung nachstehender Gründe:

Aus den nachstehenden Angaben geht hervor, daß sich die Berechnungsgrundlagen, die der obengenannten Entscheidung der Kommission vom 10. November 1964 und ihren Abänderungsentscheidungen zugrunde gelegt wurden, verändert haben. Diese Entscheidung muß daher entsprechend geändert werden.

Aus den von der Kommission anläßlich der Konsultation der Mitgliedstaaten am 15. Oktober 1965 eingeholten Angaben geht hervor, daß seit kurzer Zeit aus der Belgisch-Luxemburgischen Wirtschaftsunion in die anderen Mitgliedstaaten Dextrin auf der Grundlage von Kartoffelstärke ausgeführt wird.

Im Königreich Belgien und im Großherzogtum Luxemburg entsprechen die Kosten für die Versorgung mit Kartoffelstärke für die Zeit von Januar bis Juni 1965 einem Durchschnittspreis für diesen Rohstoff, frei belgisch-luxemburgische Grenze und nach Verzollung, von 583,16 bfrs. Die Kosten für die in 100 kg Dextrin verarbeitete Kartoffelstärke belaufen sich daher auf 670,63 bfrs oder 8 383 Lire.

In der Bundesrepublik Deutschland kann für die Kosten für die Versorgung mit Kartoffelstärke, wenn dieser Rohstoff inländischen Ursprungs ist, ein Durchschnittspreis von 68,04 DM für 100 kg angesetzt werden. Hierbei sind ein Verarbeitungssatz von 530 kg Kartoffeln für 100 kg Kartoffelstärke, ein Durchschnittspreis für Lieferung frei Werk des Stärkeherstellers von 9 DM für 100 kg Kartoffeln, eine vom Staat gewährte Subvention von 11,02 DM für 530 kg Kartoffeln mit einem pauschalen Stärkegehalt von 16 v.H., die mittleren Verarbeitungskosten von 26,32 DM für 100 kg Kartoffelstärke und eine mittlere Gewinnspanne der Stärkeindustrie von 8 v.H. berücksichtigt. Der durchschnittliche Frei-Grenze-Preis für 100 kg Kartoffelstärke, verzollt, betrug in den Monaten Januar bis Juli 1965 52,61 DM. Unter Berücksichtigung einer jährlichen Inlandserzeugung von 40 000 t Kartoffelstärke im Wirtschaftsjahr 1964/1965, mithin 23 333 t für sieben Monate, und der in den Monaten Januar bis Juli 1965 getätigten Einfuhren von Kartoffelstärke in Höhe von 17 824 t, kann für die zu 100 kg Dextrin zur Ausfuhr aus der Bundesrepublik Deutschland in die Italienische Republik verarbeitete Kartoffelstärke ein Preis von durchschnittlich 70,56 DM oder 11 025 Lire angesetzt werden.

(1) AB Nr. 30 vom 20. 4. 1962, S. 999/62.
(2) AB Nr. 51 vom 30. 3. 1965, S. 754/65.
(3) AB Nr. 109 vom 23. 6. 1965, S. 1866/65.
(4) AB Nr. 179 vom 27. 10. 1965, S. 2801/65.
(5) AB Nr. 30 vom 20. 4. 1962, S. 1000/62.
(6) AB Nr. 202 vom 7. 12. 1964, S. 3423/64.
(7) AB Nr. 7 vom 22. 1. 1965, S. 63/65.
(8) AB Nr. 70 vom 27. 4. 1965, S. 1049/65.
(9) AB Nr. 114 vom 28. 6. 1965, S. 1915/65.
(10) AB Nr. 193 vom 15. 11. 1965, S. 2953/65.

In der Französischen Republik kann für die Kosten für die Versorgung mit Kartoffelstärke, sofern dieser Rohstoff inländischen Ursprungs ist, ein Durchschnittspreis von 69,63 ffrs für 100 kg angesetzt werden. Hierbei sind ein mittlerer Verarbeitungssatz von 535 kg Kartoffeln für 100 kg Kartoffelstärke, ein an den Erzeuger gezahlter Durchschnittspreis von 9,09 ffrs, eine vom Staat gewährte Subvention von 1,43 ffrs und die Transportkosten von 0,84 ffrs, jeweils für 100 kg Kartoffeln, sowie die mittleren Verarbeitungskosten von 19 ffrs für 100 kg Kartoffelstärke und eine mittlere Gewinnspanne der Stärkeindustrie von 8 v.H. berücksichtigt. Andererseits wurden in den ersten acht Monaten von 1965 keine Einfuhren von Kartoffelstärke zur Herstellung von Dextrin festgestellt. Daher kann ein Durchschnittspreis von 80,07 ffrs für die zu 100 kg Dextrin verarbeitete Kartoffelstärke angesetzt werden. Soweit das Dextrin in die Italienische Republik ausgeführt wird, entsprechen die tatsächlichen Kosten für die Versorgung mit den in ihm verarbeiteten Rohstoffen dem oben genannten Preis abzüglich des Betrages der bei der Ausfuhr dieses Rohstoffes gemäß Artikel 14 der Verordnung Nr. 141/64/EWG des Rates [1] und von Artikel 1 der Verordnung Nr. 162/64/EWG der Kommission [2] gewährten Erstattung. Die tatsächlichen Kosten können im vorliegenden Fall daher auf 74,41 ffrs oder 9 420 Lire für 100 kg Dextrin beziffert werden. Hierbei ist die Erstattung bei der Ausfuhr in Höhe von 5,66 ffrs, berechnet auf Grund eines mittleren Schwellenpreises für Mais in der Französischen Republik, der für die Monate Dezember 1965 bis Februar 1966 auf 44,71 ffrs für 100 kg angesetzt werden kann, sowie die Erstattung bei der Erzeugung gemäß Artikel 1 der Verordnung Nr. 142/64/EWG des Rates [3], mithin 9 ffrs für 100 kg Mais, und ein mittlerer Schwellenpreis für diese Getreideart in der Italienischen Republik, der für die Monate Dezember 1965 bis Februar 1966 4 090 Lire für 100 kg beträgt, berücksichtigt worden.

Im Königreich der Niederlande kann für die Kosten für die Versorgung mit Kartoffelstärke, sofern dieser Rohstoff inländischen Ursprungs ist, ein Durchschnittspreis von 55,10 hfl. für 100 kg angesetzt werden. Hierbei sind ein mittlerer Verarbeitungssatz von 510 kg Kartoffeln für 100 kg Kartoffelstärke, ein an den Erzeuger gezahlter Durchschnittspreis von 7,10 hfl. und die Transportkosten von 0,37 hfl., jeweils für 100 kg Kartoffeln, die durchschnittlichen Verarbeitungskosten von 12,92 hfl. für 100 kg Kartoffelstärke und eine mittlere Gewinnspanne der Stärkeindustrie von 8 v.H. berücksichtigt. Der durchschnittliche Frei-Grenze-Preis für Kartoffelstärke, verzollt, betrug in den Monaten Januar bis August 1965 35,13 hfl. für 100 kg. Unter Berücksichtigung einer jährlichen Inlanderzeugung von 304 000 t Kartoffelstärke im Wirtschaftsjahr 1964/1965, mithin 202 644 t für acht Monate, und der in den Monaten Januar bis August 1965 getätigten Einfuhren von Kartoffelstärke in Höhe von 828 t kann für die zu 100 kg Dextrin verarbeitete Kartoffelstärke ein Durchschnittspreis von 63,27 hfl. angesetzt werden. Soweit die fraglichen Waren ausgeführt werden, entsprechen jedoch die tatsächlichen Kosten für die Versorgung mit den in ihnen verarbeiteten Rohstoffe dem oben genannten Preis abzüglich eines Betrages, der jeweils für die gleiche Gewichtsmenge Maisstärke und Kartoffelstärke der Abschöpfung bei der Einfuhr derjenigen Menge Mais aus Drittländern entspricht, aus der die zur Herstellung dieser Waren benötigte Maisstärke gewonnen wird, sowie abzüglich des Betrages der Erstattung, die dieser Mitgliedstaat gemäß Artikel 1 der Verordnung Nr. 142/64/EWG des Rates für die Erzeugung dieser Getreideart gewährt, mithin 9,81 hfl. für 100 kg Dextrin. Unter Berücksichtigung der Unterlagen über die in den Monaten April bis Juni 1965 getätigten Einfuhren kann eine mittlere Abschöpfung von 3,50 hfl. für 100 kg Mais angesetzt werden, die dem bei der Ausfuhr von 100 kg Dextrin gewährten Durchschnittsbetrag von 6,47 hfl. entspricht. Die tatsächlichen Kosten für die Versorgung mit der zu Dextrin zur Ausfuhr aus diesem Mitgliedstaat in die Italienische Republik verarbeiteten Kartoffelstärke können daher auf 46,99 hfl. oder 8 113 Lire für 100 kg beziffert werden.

In der Italienischen Republik kann für die Kosten für die Versorgung mit Kartoffelstärke, wenn dieser Rohstoff inländischen Ursprungs ist, ein Durchschnittspreis von 8 753 Lire für 100 kg angesetzt werden. Hierbei sind ein mittlerer Verarbeitungssatz von 770 kg Kartoffeln für 100 kg Kartoffelstärke, ein Durchschnittspreis für Lieferung frei Werk des Stärkeherstellers von 1 144 Lire für 100 kg Kartoffeln, die mittleren Verarbeitungskosten von 3 000 Lire für 100 kg Kartoffelstärke und eine mittlere Gewinnspanne der Stärkeindustrie von 8 v.H. berücksichtigt. Der durchschnittliche Frei-Grenze-Preis für 100 kg Kartoffelstärke, verzollt, betrug im ersten Halbjahr 1965 8 593 Lire. Unter Berücksichtigung einer durchschnittlichen Inlandserzeugung von 2 000 t Kartoffelstärke und der Einfuhren von Kartoffelstärke in Höhe von 7 922,9 t, jeweils für die gleiche Zeit, kann für die zu 100 kg Dextrin verarbeitete Kartoffelstärke in der Italienischen Republik ein Durchschnittspreis von 10 847 Lire angesetzt werden.

Im Königreich Belgien und im Großherzogtum Luxemburg entsprechen die Kosten für die Versorgung mit Mais zur Stärkeherstellung dem Schwellenpreis dieser beiden Mitgliedstaaten zuzüglich

(1) AB Nr. 169 vom 27. 10. 1964, S. 2666/64.
(2) AB Nr. 173 vom 31. 10. 1964, S. 2739/64.
(3) AB Nr. 169 vom 27. 10. 1964, S. 2673/64.

der Transportkosten von durchschnittlich 13,95 bfrs für 100 kg, jedoch abzüglich des Betrages der gemäß Artikel 1 der Verordnung Nr. 142/64/EWG des Rates bei der Erzeugung gewährten Erstattung von 86 bfrs für 100 kg. Unter Berücksichtigung eines mittleren Schwellenpreises von 404,67 bfrs für 100 kg für die Monate Dezember 1965 bis Februar 1966 kann für den zu 100 kg Dextrin zur Ausfuhr aus diesen Mitgliedstaaten in die Italienische Republik verarbeiteten Mais ein Durchschnittspreis von 567,65 bfrs oder 7 096 Lire angesetzt werden.

In der Bundesrepublik Deutschland entsprechen die Kosten für die Versorgung mit Mais zur Stärkeherstellung dem Schwellenpreis dieses Mitgliedstaats zuzüglich der Transportkosten von durchschnittlich 1,05 DM für 100 kg, jedoch abzüglich des Betrages der gemäß Artikel 1 der Verordnung Nr. 142/64/EWG des Rates bei der Herstellung gewährten Erstattung von 17,15 DM für 100 kg. Unter Berücksichtigung eines mittleren Schwellenpreises von 43,08 DM für 100 kg für die Monate Dezember 1965 bis Februar 1966 kann für den zu 100 kg Dextrin zur Ausfuhr aus der Bundesrepublik Deutschland in die Italienische Republik verarbeiteten Mais ein Durchschnittspreis von 46,05 DM oder 7 195 Lire angesetzt werden.

In der Französischen Republik entsprechen die Kosten für die Versorgung mit Mais zur Stärkeherstellung dem Schwellenpreis dieses Mitgliedstaats zuzüglich der Transportkosten von durchschnittlich 1,30 ffrs für 100 kg, jedoch abzüglich des Betrages der gemäß Artikel 1 der Verordnung Nr. 142/64/EWG des Rates bei der Herstellung gewährten Erstattung von 9 ffrs für 100 kg. Unter Berücksichtigung eines mittleren Schwellenpreises von 44,71 ffrs für 100 kg für die Monate Dezember 1965 bis Februar 1966 kann für den zu 100 kg Dextrin verarbeiteten Mais ein Durchschnittspreis von 63,17 ffrs angesetzt werden. Soweit das Dextrin in die Italienische Republik ausgeführt wird, entsprechen jedoch die tatsächlichen Kosten für die Versorgung mit den in ihm verarbeiteten Rohstoffen dem oben genannten Preis abzüglich des Betrages der Erstattung, die bei der Ausfuhr des betreffenden Rohstoffes in Anwendung von Artikel 14 der Verordnung Nr. 141/64/EWG des Rates gewährt werden kann. Die tatsächlichen Kosten der Versorgung können daher unter Berücksichtigung der Erstattung bei der Ausfuhr, mithin 5,80 ffrs für 100 kg Dextrin, auf 57,37 ffrs oder 7 263 Lire für 100 kg Dextrin beziffert werden.

Im Königreich der Niederlande entsprechen die Kosten für die Versorgung mit Mais zur Stärkeherstellung dem Schwellenpreis dieses Mitgliedstaats zuzüglich der Transportkosten von durchschnittlich 1,01 hfl. für 100 kg, jedoch abzüglich des Betrages der gemäß Artikel 1 der Verordnung Nr. 142/64/EWG des Rates bei der Erzeugung gewährten Erstattung in Höhe von 5,30 hfl. für 100 kg. Unter Berücksichtigung eines mittleren Schwellenpreises von 31,90 hfl. für 100 kg für die Monate Dezember 1965 bis Februar 1966 kann ein Durchschnittspreis von 47,12 hfl. für den zu 100 kg Dextrin verarbeiteten Mais angesetzt werden. Soweit die fraglichen Waren in die Italienische Republik ausgeführt werden, entsprechen jedoch die tatsächlichen Kosten für die Versorgung mit dem in ihnen verarbeiteten Mais dem oben genannten Preis abzüglich eines Betrages, der der Abschöpfung bei der Einfuhr derjenigen Menge Mais aus Drittländern entspricht, aus der die zur Herstellung dieser Waren benötigte Maisstärke gewonnen wird. Unter Berücksichtigung der Unterlagen über die Einfuhren in den Monaten April bis Juni 1965 kann eine mittlere Abschöpfung von 3,50 hfl. für 100 kg Mais angesetzt werden. Die tatsächlichen Kosten für die Versorgung mit dem zu Dextrin zur Ausfuhr aus dem betreffenden Mitgliedstaat in die Italienische Republik verarbeiteten Mais können daher auf 41,15 hfl. oder 7 105 Lire für 100 kg beziffert werden.

In der Italienischen Republik entsprechen die Kosten für die Versorgung mit Mais für Lieferung frei Werk des Stärkeherstellers dem Richtpreis dieses Mitgliedstaats, gegebenenfalls abzüglich des Betrages der Erstattung, die gemäß Artikel 1 der Verordnung Nr. 142/64/EWG des Rates bei der Erzeugung gewährt werden kann. Unter Berücksichtigung eines mittleren Richtpreises von 4 360 Lire für 100 kg für die Monate Dezember 1965 bis Februar 1966, eines mittleren Schwellenpreises von 4 050 Lire für 100 kg für die Monate April bis Juni 1965 und eines mittleren cif-Preises von 4 287 Lire für 100 kg Mais für die Monate April bis Juni 1965 kann ein Durchschnittspreis von 7 441 Lire für den zu 100 kg Dextrin verarbeiteten Mais angesetzt werden.

Wenn diese Waren aus den anderen Mitgliedstaaten in den antragstellenden Mitgliedstaat eingeführt werden, beträgt der Preisunterschied der zu 100 kg Dextrin verarbeiteten Rohstoffe unter Berücksichtigung obiger Angaben, bezogen auf die Herstellungskosten dieser Waren:

*(Lire/100 kg)*

| Ausfuhrstaat | BLWU | BRD | Frankreich | Niederlande |
|---|---|---|---|---|
| Kartoffelstärke | 2 464 | — | 1 427 | 2 734 |
| Mais | 345 | 246 | 178 | 336 |

Die Durchschnittspreise ohne Ausgleichsabgabe bei der Ausfuhr von 100 kg dieser Waren aus den Mitgliedstaaten, frei italienische Grenze und unverzollt, betrugen im ersten Halbjahr 1965:

*(Lire/100 kg)*

| Ausfuhrstaat | BLWU | BRD | Frankreich | Niederlande |
|---|---|---|---|---|
| Dextrin | 9 984 | 18 278 | 16 220 | 10 498 |

Die Italienische Republik kann gegebenenfalls ermächtigt werden, bei der Einfuhr von Dextrin aus den anderen Mitgliedstaaten Ausgleichsabgaben zu erheben, deren Beträge in Übereinstimmung mit Artikel 2 des erstgenannten Ratsbeschlusses und unter Berücksichtigung des Zollsatzes von 9,3 v.H., den der antragstellende Mitgliedstaat seit dem 1. Januar 1965 auf die Einfuhr dieser Waren aus den anderen Mitgliedstaaten erhebt, wie folgt festgesetzt sind:

*(Lire/100 kg)*

| Ausfuhrstaat / Eingeführte Ware | BLWU | | BRD | | Frankreich | | Niederlande | |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| | (a) | (b) | (a) | (b) | (a) | (b) | (a) | (b) |
| Unterschiedlicher Preisstand bei den Rohstoffen (Dq) | 345 | 2 464 | 246 | — | 178 | 1 427 | 336 | 2 734 |
| Schutz der Verarbeitungsindustrie (x) 2,5 v.H. | 250 | 250 | 457 | — | 405 | 405 | 262 | 262 |
| Zulässiger Gesamtschutz (Dq + x) | 595 | 2 714 | 703 | — | 583 | 1 832 | 598 | 2 996 |
| Innergemeinschaftlicher Zollsatz | 929 | 929 | 1 700 | — | 1 508 | 1 508 | 976 | 976 |
| Betrag der eventuell auf Einfuhren aus Mitgliedstaaten zu erhebenden Ausgleichsabgabe | keine | 1 785 | keine | keine | keine | 324 | keine | 2 020 |

(a) Dextrin aus Mais.
(b) Dextrin aus Kartoffelstärke.

Aus vorstehender Tabelle geht hervor, daß für die Einfuhren von

— Dextrin auf der Grundlage von Mais aus allen Mitgliedstaaten,

— Dextrin auf der Grundlage von Kartoffelstärke aus der Bundesrepublik Deutschland

in die Italienische Republik die Summe des Preisunterschieds bei den Rohstoffen und des Höchstbetrages für den Schutz der Verarbeitungsindustrie von 2,5 v.H. durch den EWG-Zollsatz gedeckt ist. Die Voraussetzungen für die Anwendung von Artikel 2 des erstgenannten Ratsbeschlusses vom 4. April 1962 sind demnach nicht gegeben. Die genannte Summe ist jedoch für Einfuhren von Dextrin auf der Grundlage von Kartoffelstärke aus der Französischen Republik, dem Königreich Belg ien

dem Großherzogtum Luxemburg und dem Königreich der Niederlande nicht durch den EWG-Zollsatz gedeckt.

Zur Zeit bestehen Unterschiede zwischen den Preisen, die in der Italienischen Republik einerseits und der Französischen Republik und dem Königreich der Niederlande andererseits für die zu Dextrin verarbeiteten Rohstoffe angewandt werden. Ebenso zeigten sich solche Unterschiede bei den gleichen Waren, die seit kurzem aus dem Königreich Belgien und dem Großherzogtum Luxemburg ausgeführt werden.

In den früheren diesbezüglichen Entscheidungen wurde nachgewiesen, daß diese Preisunterschiede bisher beim Fehlen von Ausgleichsabgaben zu einer Ausweitung der Einfuhren geführt haben, welche die betreffenden Herstellungsindustrien im antragstellenden Mitgliedstaat gefährden können. Die Stellungnahmen der am 15. Oktober 1965 nach Artikel 2 Absatz (1) des ersten vorgenannten Ratsbeschlusses vom 4. April 1962 angehörten Mitgliedstaaten haben ferner gezeigt, daß die betreffenden Verarbeitungsindustrien im antragstellenden Mitgliedstaat durch die Konkurrenz der entsprechenden Herstellungsbetriebe in den übrigen Mitgliedstaaten erneut gefährdet würden, wenn in Zukunft keine Ausgleichsabgaben mehr erhoben würden —

**HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN:**

*Artikel 1*

In Abänderung von Artikel 1 der Entscheidung der Kommission vom 10. November 1964 wird die Italienische Republik zu den in der gleichen Entscheidung genannten Bedingungen ermächtigt, eine Ausgleichsabgabe auf die Einfuhr von Dextrin auf der Grundlage von Kartoffelstärke sowie von löslicher oder gerösteter Kartoffelstärke (Nr. ex 35.05 A des Gemeinsamen Zolltarifs) aus dem Königreich Belgien, der Französischen Republik, dem Großherzogtum Luxemburg und dem Königreich der Niederlande zu erheben, sofern diese Mitgliedstaaten die Abgabe nicht bei der Ausfuhr erheben und unter der Bedingung, daß eine Ausgleichsabgabe auf Einfuhren von Dextrin, löslicher oder gerösteter Stärke (Nr. ex 35.05 A des Gemeinsamen Zolltarifs) aus Drittländern erhoben wird.

*Artikel 2*

Die Sätze der in Artikel 1 genannten Ausgleichsabgaben werden wie folgt festgesetzt:

**Betrag der Ausgleichsabgabe**

| Waren | BLWU | | Frankreich | | Niederlande | | Drittländer |
|---|---|---|---|---|---|---|---|
| | Einfuhr Lire/100 kg | Ausfuhr bfrs/100 kg | Einfuhr Lire/100 kg | Ausfuhr ffrs/100 kg | Einfuhr Lire/100 kg | Ausfuhr hfl./100 kg | Einfuhr Lire/100 kg |
| Dextrin auf der Grundlage von Kartoffelstärke, lösliche oder geröstete Kartoffelstärke (Nr. ex 35.05 A) | 1 785 | 130,65 | 324 | 2,34 | 2 020 | 10,70 | — |
| Dextrin, lösliche oder geröstete Stärke (Nr. 35.05 A) | — | — | — | — | — | — | 2 020 |

*Artikel 3*

Bevor die Italienische Republik von der in dieser Entscheidung erteilten Genehmigung Gebrauch macht, teilt sie der Kommission sowie den anderen betreffenden Mitgliedstaaten den Zeitpunkt, zu dem sie die Ausgleichsabgaben erheben wird, sowie auch die Höhe dieser Abgaben mit, wenn sie unter den in dieser Entscheidung festgesetzten Beträgen liegen.

*Artikel 4*

Diese Entscheidung ist an das Königreich Belgien, an die Französische Republik, an die Italienische Republik, an das Großherzogtum Luxemburg und an das Königreich der Niederlande gerichtet.

Brüssel, den 14. Dezember 1965

*Für die Kommission*

*Der Präsident*

**Walter HALLSTEIN**